

Die einzelnen Klassen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten.	Durchschnittswerte					
	freier Wohnung.		freier Beköstigung.		freier Be- leuch- tung.	freier Heizung.
	Für die Person des Betriebs- beamten.	Für die Familie des Betriebs- beamten.	Für die Person des Betriebs- beamten.	Für die Familie des Betriebs- beamten.		
I. Klasse. Höhere Betriebsbeamte. (Betriebsleiter, Oberinspectoren, Inspectoren, Oberverwalter, Oberförster, Revierförster etc.)	36 Pf.	36 Pf.	1 M. 45 Pf.	2 M.	8 Pf.	20 Pf.
II. Klasse. Mittlere Betriebsbeamte. (Verwalter, Oberschweizer, Scholare, Volontäre, Wirthschafterinnen, Scholarinnen, Förster, Revierjäger, Buchhalter, Rechnungsführer etc.)	24 Pf.	30 Pf.	1 M. 10 Pf.	1 M. 50 Pf.	8 Pf.	12 Pf.
III. Klasse. Niedere Betriebsbeamte. (Schweizer, Wirthschaftsgehilfen, Voigte, Schirrmeister, Schafmeister, Vorarbeiter, Maschinisten, Voigtinnen, Wirthschafts- gehilfsinnen, Flurschützen etc.)	15 Pf.	20 Pf.	90 Pf.	1 M. 20 Pf.	7 Pf.	12 Pf.

204. Von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter für den Bezirk der Stadt Chemnitz auf

600 M. — Pf.	für erwachsene männliche Arbeiter
400 " — " — "	" weibliche "
330 " — " — "	" jugendliche männliche "
300 " — " — "	" weibliche "

festgesetzt worden.

Diese Festsetzung gilt für die Jahre 1899 bis mit 1903. Bef. v. 3. Januar 1899.

205. Bestimmungen, die Invaliditäts- und Altersversicherung betr.

I. Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1889, werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M. nicht übersteigt.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der jährliche Durchschnittswert der Naturalbezüge ist von uns auf Grund § 3 des Gesetzes für Dienstboten, Lehrlinge, und weibliche Gehilfen auf 300 M., für männliche Gehilfen auf 365 M. festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Beamte des Reichs der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Anstalten, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage die Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf geschieht, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt und endlich auch solchen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist.

II. Anmeldung zur Versicherung.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung sind anzumelden:

diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche der gemeinsamen Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hilfskasse als Mitglieder angehören, oder gegen Krankheit nicht versichert sind,

bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse, Theaterstraße 9, I,

diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche der Ortskrankenkasse II für den Stadttheil Alchemnitz, einer Betriebs- (Fabrik-) oder Innungskrankenkasse oder der Dienstbotenkrankenkasse hier angehören,

bei den Verwaltungen dieser Kassen.